



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-6904 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/91-I/6/92

22. Juli 1992

3023 IAB

1992 -07-22

zu 3091 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Böhacker, Haigermoser haben am 4. Juni 1992 unter der Nr. 3091/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Presseförderung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie sehen die genauen Richtlinien des Presseförderungs-gesetzes von 1985 aus?
2. Welchen Zweck verfolgt eine derartige Förderung, wenn das betreffende Druckwerk - in diesem Fall die "AZ" - trotz der finanziellen Förderung nicht überlebt?
3. Wurde bei der Förderung der "AZ" eine mögliche Einstellung im laufenden Geschäftsjahr in Betracht gezogen?
4. Gibt es Zeitungen (Tages- oder Wochenzeitungen), die bei Einstellung im laufenden Geschäftsjahr keine Presseförde-rung mehr erhalten haben?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die "genauen Richtlinien des Presseförderungsgesetzes von 1985" sind der als Beilage angeschlossenen Kopie des Gesetzestextes und der von der Kommission gemäß § 4 Abs. 3 des Presseförderungsgesetzes 1985 erlassenen "Richtlinien für die Förderung von Tages- und Wochenzeitungen gemäß dem Presseförderungsgesetz 1985" zu entnehmen.

Zu Frage 2:

Der "Zweck" der Presseförderung ist dem Text des Presseförderungsgesetzes 1985 und verschiedenen parlamentarischen Materialien zu entnehmen, etwa der Regierungsvorlage 1597 BlgNR 13. GP und dem Initiativantrag Nr. 118/A der Abg. MARSCH, Dr. GRAFF, GRABHER-MEYER und Genossen vom 28. November 1984, II-2061 BlgNR 16. GP.

Im übrigen ist die Entscheidung über die Weiterführung oder Einstellung einer Zeitung eine unternehmerische und damit dem Medieninhaber (Verleger) überlassen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Förderung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - zu denen die Überlebensfähigkeit nicht gehört - zu gewähren ist.

Zu Frage 3:

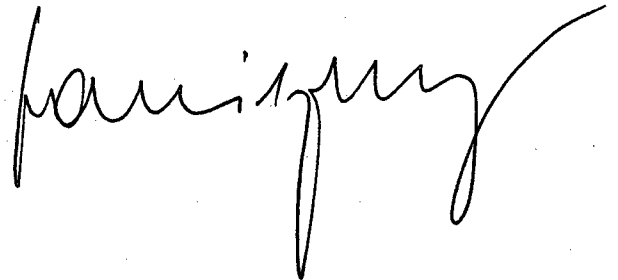
Zu dieser Frage wird angemerkt, daß sich die Antwort bereits aus der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2237/J vom 22. Jänner 1992 ergibt: Damals wurde mitgeteilt, daß die

- 3 -

Tageszeitung "AZ" für die Zeit ihres tatsächlichen Erscheinens vom 1. Jänner bis Ende Oktober 1991 Förderungsbeträge gemäß den Abschnitten I und II des Presseförderungsgesetzes 1985 erhalten hat. Daraus ergibt sich, daß die - nicht nur mögliche, sondern tatsächliche - Einstellung der AZ im Jahre 1991 in der Form berücksichtigt wurde, daß die der AZ gebührende Förderung um die auf die Zeit des Nichterscheinens entfallenden Beträge gekürzt wurde.

Zu Frage 4:

Bisher wurde nur in einem Fall das Ansuchen einer während eines Kalenderjahres eingestellten Zeitung abgelehnt. Der Ablehnungsgrund ergab sich allerdings nicht aus dem Umstand der Einstellung dieser Zeitung, sondern daraus, daß die Zeitung während der Zeit des Erscheinens nicht alle der in § 2 Abs. 1 des Presseförderungsgesetzes 1985 normierten Förderungsvoraussetzungen erfüllt hatte.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. H. H. H.', written in a cursive style.

ABSCHNITT I

Allgemeine Förderung

(BGBl. Nr. 538/1984, Art. I Z 1)

§ 1. Der Bund hat die österreichischen Tages- und Wochenzeitungen durch finanzielle Zuwendungen zu fördern, um die den Zeitungen entstehenden Kostenbelastungen bei Nachrichtenübermittlung und Vertrieb teilweise zu decken.

§ 2. (1) Förderungsmittel sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel Verlegern von Tages- oder Wochenzeitungen auf deren Verlangen zu gewähren, sofern diese periodischen Druckschriften die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen auf Grund ihres Inhaltes über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen sowie vorwiegend der politischen, allgemein wirtschaftlichen oder kulturellen Information und Meinungsbildung dienen und dürfen weder Kundenzeitschriften noch Presseorgane von Interessenvertretungen sein;
2. sie dürfen nicht nur von lokalem Interesse sein und müssen eine Verbreitung und Bedeutung zumindest in einem Bundesland aufweisen;
3. sie müssen in Österreich verlegt und hergestellt werden;
4. sie müssen zumindest 50mal jährlich erscheinen sowie zum größeren Teil der Auflage in Österreich, vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug, erhältlich sein;
5. sie müssen bei Einbringung des Ansuchens auf Zuteilung von Förderungsmitteln seit einem Jahr regelmäßig erscheinen und in dieser Zeit die Voraussetzungen für die Förderung erfüllen haben;
6. Wochenzeitungen müssen nachprüfbar eine verkaufte Auflage von mindestens 5 000 Stück je Nummer, Tageszeitungen von 10 000 Stück je Nummer aufweisen und mindestens zwei bzw. drei hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 6 entfallen bei Druckschriften, die in der Sprache einer in Österreich lebenden Volksgruppe österreichischer Staatsbürger nichtdeutscher Sprachzugehörigkeit herausgegeben werden, sofern diese Druckschriften der Förderung und Erhaltung dieser Volksgruppe dienen.

(3) Nicht auf Gewinn gerichteten Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die Veranstaltung oder Durchführung von Pressekonferenzen ist und die hierfür von repräsentativer Bedeutung sind, können Förderungsmittel bis zu dem für Wochenzeitungen geltenden Höchstausmaß (§ 5 Abs. 1) gewährt werden. Die Mittel zur Förderung solcher Vereinigungen dürfen jedoch insgesamt 1,6 vH der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel nicht übersteigen. Die geförderten Vereinigungen haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel genaue Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb der ersten drei Monate des auf die Zuteilung der Förderungsmittel folgenden Kalenderjahres dem Bundeskanzleramt zu übermitteln.

(4) Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die berufsbegleitende Aus- und Fortbildung von journalistischen Mitarbeitern österreichischer Medienunternehmen ist und die hierfür von repräsentativer Bedeutung sind, können Förderungsmittel bis zu dem für drei Wochenzeitungen geltenden Höchstausmaß (§ 5 Abs. 1) gewährt werden, sofern sich hierfür alle gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 lit. b und c bestellten Mitglieder der Kommission aussprechen und diese Vereinigungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie dürfen nicht auf Gewinn gerichtet sein;
2. ihre Aus- und Fortbildungsmaßnahmen haben sich vorwiegend auf diejenigen Mitarbeiter zu beschränken, die als Angestellte eines österreichischen Medienunternehmens journalistisch tätig sind oder ihre journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben.

Die Mittel zur Förderung solcher Vereinigungen dürfen jedoch insgesamt 4,3 vH der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel nicht übersteigen. Die geförderten Vereinigungen haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel genaue Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb der ersten drei Monate des auf die Zuteilung der Förderungsmittel folgenden Kalenderjahres dem Bundeskanzleramt zu übermitteln. (BGBl. Nr. 119/1980, Art. I Z 1)

§ 3. Ansuchen um Zuteilung von Förderungsmitteln sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres beim Bundeskanzleramt einzubringen. Das Begehren hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung darzulegen; ihm sind die Bescheinigungen anzuschließen, nach denen sich gemäß § 5 Abs. 1 die Förderung zu richten hat.

§ 4. (1) Die Beschlussfassung über die Zuteilung von Förderungsmitteln nach diesem Bundesgesetz obliegt der Bundesregierung.

(2) Beabsichtigt die Bundesregierung, einem Ansuchen mangels Vorliegens der in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen nicht oder nicht voll zu entsprechen, so hat der Bundeskanzler vor der Beschlussfassung ein Gutachten der Kommission gemäß Abs. 3 darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen, und der Bundesregierung das Gutachten vorzulegen.

(3) Die Kommission, der die Erstattung von Gutachten gemäß Abs. 2 obliegt, besteht aus sieben Mitgliedern, die wie folgt zu berufen sind:

1. Je zwei Mitglieder sind
 - a) vom Bundeskanzler
 - b) vom Verband österreichischer Zeitungsverleger
 - c) von der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständigen Gewerkschaft für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen.
2. Diese sechs Mitglieder haben sich binnen einer Woche auf einen Vorsitzenden zu einigen, widrigenfalls dieser vom Präsidium des österreichischen Rechtsanwaltsamertages (§ 42 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 570/1973) binnen weiterer zwei Wochen zu bestimmen ist.
3. Die Kommission kann ihren Beratungen Auskunftspersonen beiziehen.

(4) Die Kommission hat das Gutachten binnen sechs Wochen nach ihrer Befassung durch den Bundeskanzler zu erstatten. Es hat auch die Meinung derjenigen Mitglieder wiederzugeben, deren Auffassung in der Minderheit geblieben ist.

(5) Wenn es die Kommission einstimmig empfiehlt, kann einem Verleger einer periodischen Druckschrift auch ein niedrigerer Förderungsbetrag gewährt werden, als sich nach § 5 ergeben würde.

§ 5. (1) Die Förderungsmittel werden den Verlegern der einzelnen zu fördernden periodischen Druckschriften unter Berücksichtigung der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel sowie der folgenden Grundsätze zugeteilt:

1. 60 vH der hierfür im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel werden unter Berücksichtigung der Höhe der Jahresumsatzsteuer ver-

ben, die sich für die betreffende periodische Druckschrift aus dem nach dem Endverkaufspreis berechneten Vertriebserlös im vergangenen Kalenderjahr ergeben hätte; (BGBl. Nr. 119/1980, Art. I Z 2)

2. 20 vH der hierfür im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel werden unter Berücksichtigung der Höhe der für die Beförderung der betreffenden Druckschrift durch die Post im vergangenen Kalenderjahr aufgewendeten Zahlungen (Beförderungsgeld und Zuschlag zur Beförderungsgeld für Samstagnummern einer Tageszeitung) vergeben;
3. 20 vH der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel werden unter Berücksichtigung der Höhe der vom Verlag für die betreffende Druckschrift im vergangenen Kalenderjahr aufgewendeten Zahlungen für Telefon und Fernschreibgebühren vergeben; (BGBl. Nr. 119/1980, Art. I Z 3)
4. der Förderungsbetrag für eine Tageszeitung darf jedoch 5 vH und für eine Wochenzeitung 0,8 vH der für diesen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel nicht übersteigen. (BGBl. Nr. 119/1980, Art. I Z 4)

(2) Kopfblätter, Mutationen sowie andere Druckschriften, die von demselben Verleger oder Herausgeber unter dem gleichen Namen oder unter einem nur durch eine regionale Bezeichnung abweichenden Namen herausgebracht oder überwiegend von derselben Redaktion gestaltet werden, sind nicht gesondert zu fördern; die vom Verleger hierfür aufgewendeten Zahlungen im Sinne des Abs. 1 sind vielmehr — sofern hierfür eine Förderung begehrt wird — bei der Berechnung des Förderungsbetrages für das Stammblatt zu berücksichtigen.

(3) Werden von einem Verleger mehrere Tages- oder Wochenzeitungen verlegt, die jede für sich die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen würden, so ist der zweithöchste Förderungsbetrag gemäß Abs. 1 um 20 vH, der dritthöchste Förderungsbetrag um 40 vH, der vierthöchste um 60 vH usw. zu kürzen.

(4) Sollte der Gesamtbetrag der nach den Abs. 1 bis 3 errechneten Förderungsbeträge die Höhe der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel übersteigen, so sind in dem betreffenden Jahr alle Förderungsbeträge in gleicher Weise anteilmäßig zu kürzen.

ABSCHNITT II

(BGBl. Nr. 538/1984, Art. I Z 2)

Besondere Förderung zur Erhaltung der Medienvielfalt

§ 6. (1) Unbeschadet der Förderung nach Abschnitt I, hat der Bund durch eine besondere Förderung gemäß diesem Abschnitt zur Erhaltung der Medienvielfalt in den Bundesländern beizutragen. Diese besondere Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Bundes an Tageszeitungen einschließlich Kopfblätter mit besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung, denen jedoch keine marktbeherrschende Stellung zukommt.

(2) Über die besondere Förderung beschließt die Bundesregierung; sie hat zuvor ein Gutachten der Kommission gemäß § 4 Abs. 3 einzuholen.

§ 7. (1) Die Kommission hat unter Berücksichtigung der Zahl der eingelangten Anträge und der für diesen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel ein Gutachten über die einzelnen Förderungswerber zu erstatten.

(2) Die Förderungswürdigkeit liegt vor, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die zu fördernde Zeitung muß eine Tageszeitung mit besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung in mindestens einem Bundesland sein; diese liegt jedenfalls dann vor, wenn die verbreitete Auflage mindestens 1 vH der Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes überschreitet.
2. Die zu fördernde Zeitung muß für ihren redaktionellen Teil überwiegend hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen.
3. Die zu fördernde Zeitung darf keine marktbeherrschende Stellung einnehmen. Eine solche liegt jedenfalls dann vor, wenn die verbreitete Auflage in einem Bundesland 15 vH oder im gesamten Bundesgebiet 5 vH der jeweiligen Bevölkerungszahl überschreitet.
4. Eine Zeitung ist nicht förderungswürdig, wenn ihr Herausgeber oder Verleger auch Annoncenzeitschriften in einem im Vergleich zum jährlichen Seitenumfang der zu fördernden Zeitung bedeutenden Seitenumfang herausgibt; gleiches gilt, wenn ein wirtschaftliches oder organisatorisches Naheverhältnis zum Herausgeber oder Verleger solcher Annoncenzeitschriften besteht.
5. Der Verkaufspreis der zu fördernden Zeitung darf von jenem vergleichbarer Tageszeitungen nicht erheblich abweichen.

6. Eine Zeitung ist nicht förderungswürdig, wenn mehr als 20 vH ihres jährlichen Seitenumfanges aus Anzeigen besteht.

(3) Die Kommission hat in ihr Gutachten Vorschläge über die Höhe der einem Förderungswerber zuzuerkennenden Förderungsbeiträge aufzunehmen. Diese Förderungsbeiträge bestehen aus einem Grund- und einem Zusatzbetrag und sind auf der Grundlage der für diesen Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel wie folgt zu berechnen:

1. 50 vH der hierfür im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel sind in der Form auf die Förderungswerber zu verteilen, daß jede zu fördernde Zeitung einen gleich hohen Grundbetrag, Kopfblätter jedoch nur die Hälfte dieses Grundbetrages erhalten.
2. 50 vH der hierfür im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel sind in der Form auf die Förderungswerber zu verteilen, daß für jeden Förderungswerber ein Zusatzbetrag zu berechnen ist, der für jedes Bundesland, für das um Förderung angesucht wird, auf Grund der verbreiteten Auflage der zu fördernden Zeitung und der Zahl der im Vorjahr redaktionell gestalteten Seiten bestimmt wird. Die innerhalb eines Bundeslandes mutierten, redaktionell gestalteten Seiten sind dabei gesondert zu berücksichtigen.

(4) Keine Förderung gemäß Abs. 3 Z 2 gebührt dem Förderungswerber für Bundesländer, in denen die verbreitete Auflage 10 vH der Bevölkerungszahl über- oder 1 vH unterschreitet.

§ 8. Ansuchen auf besondere Förderung sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres beim Bundeskanzleramt einzubringen. Das Begehren hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die besondere Förderung darzulegen; ihm sind alle zu seiner Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

ABSCHNITT III

(BGBl. Nr. 538/1984, Art. I Z 3)

§ 9. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung beauftragt.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

(BGBl. Nr. 538/1984, Art. I Z 3)

BeilageRichtlinien für die Förderung von Tages- und Wochenzeitungen
gemäß dem Presseförderungsgesetz 1985I. Presseförderung I1. Zu § 2 Abs. 1 Z 2 PFG:

Erscheint die Verbreitung einer Wochenzeitung "in zumindest einem Bundesland" nach der Vorprüfung durch die Geschäftsstelle oder der Hauptprüfung durch die Kommission fraglich, so wird die Geschäftsstelle ergänzende Unterlagen (z.B. Angaben über den Kreis der Abonnenten und die belieferten Verschleißstellen) anfordern. Bleiben aufgrund dieser Unterlagen Zweifel an der Verbreitung in zumindest einem Bundesland bestehen, so wird die Kommission gemäß § 4 Abs. 5 eine Kürzung des Förderungsbetrages empfehlen.

Von den dieser Fallgruppe bisher zugerechneten Wochenzeitungen werden die ergänzenden Unterlagen bereits anlässlich der Versendung der Antragsformulare angefordert!

2. Zu § 2 Abs. 1 Z 4 PFG:

Doppelnummern müssen als solche erkennbar sein: Sie müssen daher als solche gekennzeichnet sein und einen deutlich stärkeren Umfang als eine normale Nummer aufweisen. Im Falle von Doppelnummern ist jedoch die Voraussetzung, daß periodische Druckschriften "zumindest 50mal jährlich erscheinen" müssen, nur dann erfüllt, wenn von insgesamt mindestens 50 Nummern pro Jahr höchstens zwei Doppelnummern sind (d.h. 46 Einzel- und 2 Doppelnummern).

Von der in Österreich verbreiteten Auflage muß mindestens

die Hälfte im freien Verkauf oder im Abonnementbezug erhältlich sein.

3. Zu § 2 Abs. 1 Z 6 PFG:

Als "hauptberuflich tätige Journalisten" gelten die Mitarbeiter österreichischer Medienunternehmen, die als Angestellte journalistisch tätig sind oder ihre journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenschäftigung ausüben (vgl. § 2 Abs. 4 Z 2 PFG).

In Zweifelsfällen sind folgende Nachweise anzufordern:

- a) Sozialversicherungsnachweis
- b) Anstellungsnachweis, Nachweis der Geltendmachung des Absetzbetrages für Journalisten (Vorlage der Lohnsteuerkarte bzw. Einkommenssteuererklärung) und/oder der vom Verleger zu erbringende Nachweis, daß der journalistische Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt mindestens S 6.000,-- monatlich bei dieser periodischen Druckschrift verdient.

4. Zu § 2 Abs. 3 und 4 PFG:

Presseklubs müssen ein Mindestmaß an Öffentlichkeitskontakten in Form von Pressekonferenzen und/oder Pressegesprächen, die nicht Werbezwecken dienen, nachweisen. Als zahlenmäßiger, jedoch nicht streng auszulegender Richtwert sind 10 derartige Veranstaltungen pro Jahr anzusehen.

Außerdem muß der Presseklub zumindest in einem Bundesland von repräsentativer Bedeutung sein; dies wird unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 Z 2 PFG beurteilt.

Journalistenausbildungsinstitutionen müssen die Berufsbezogenheit ihrer Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nachweisen. Der von ihnen gemäß § 2 Abs. 4 PFG zu übermittelnde Tätigkeitsnachweis hat jedenfalls Titel und Programm der Veranstaltungen sowie die jeweilige Teilnehmerzahl zu enthalten.

II. Presseförderung II

1. Zu § 7 Abs. 2 Z 6 PFG:

Nur bezahlte, nicht jedoch unentgeltliche Anzeigen schließen die Förderungswürdigkeit im Sinne dieser Bestimmung aus.

2. Zu § 7 Abs. 3 Z 2 PFG:

Bei der Berechnung des Zusatzbetrages wird ausschließlich auf das Format abgestellt, da bis auf "Die Presse" alle österreichischen Tageszeitungen entweder im Berliner oder im Halbberliner Format erscheinen, die Satzspiegel aber zB unterschiedlich sind.

3. Definitionen:

a) "Kopfblätter":

Kopfblätter sind Ausgaben, die durch einen eigenen, meist regionale Bezüge herstellenden Titelpopf gekennzeichnet sind und die auch über eine eigene regionale Redaktion verfügen.

Weiters muß ihr redaktioneller Teil im Umfang von mindestens 250 Kleinberliner Seiten pro Jahr abweichend vom Stamblatt gestaltet sein. Dabei genügen Abweichungen, die bloß durch andersgearteten Umbruch oder ähnliches entstehen, nicht.

Bei der Beurteilung als Kopfblatt oder als wirtschaftlich selbständige Zeitung ist im Einzelfall das wirtschaftliche und journalistische Naheverhältnis zu der als Stamblatt in Frage kommenden Tageszeitung zu berücksichtigen.

b) "Mutationen":

Mutationen sind Ausgaben, die weder als Kopfblatt noch als wirtschaftlich selbständige Zeitung zu qualifizieren sind.

c) "Annoncenzeitschriften":

Der Begriff "Annoncenzeitschrift" ist mit dem branchenüblichen Begriff "Anzeigenblatt" gleichzusetzen. Überwiegend aus Anzeigen und bezahlten Beiträgen bestehend, wird das Anzeigenblatt vorwiegend gratis abgegeben .